

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hausbootvermietung Werder GbR

1. Der Charterpreis schließt ein: Nutzung des Hausbootes und seiner Einrichtungen, Versicherung des Bootes.

2. Wünscht der Chartergast eine Terminverschiebung, so kann dies nur nach den Vermietungsmöglichkeiten der Hausbootvermietung erfolgen.

3. Die Anzahlung der Nutzungsgebühr ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Der Chartergast versichert, die Summe gemäß den Bedingungen zu zahlen sowie den Betrag der Kautions spätestens am Tage der Übernahme des Hausbootes zu hinterlegen.

Bei verspätetem Eingang der Anzahlung kann die Hausbootvermietung vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt durch den Chartergast, die schriftlich anzuzeigen ist, kann die Hausbootvermietung angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Bei der Berechnung des Ersatzes werde gewöhnlich ersparte Aufwendungen und aus anderweitiger Verwendung des Mietgegenstandes sich ergebenden Einnahmen berücksichtigt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach der Nutzungsgebühr. In der Regel belaufen sich die Kosten auf 30%, auf 100 % bei Stornierung ab 30 Tage vor vereinbarter Übergabe.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Stornoversicherung. (z.B. [www.reiseversicherung.de](http://www.reiseversicherung.de))

4. Soweit das Hausboot einsatzbereit ist, verbleibt die Nutzungsgebühr bei der Hausbootvermietung, unabhängig davon, ob der Chartergast das Hausboot während der Nutzungsdauer benutzt oder nicht.

5. Falls aufgrund einer Havarie während dem vorhergehenden Einsatz des Hausbootes oder irgendeiner Verhinderung, die Hausbootvermietung das vorgesehene Hausboot nicht spätestens 48 Stunden nach dem abgemachten Termin zur Verfügung stellen kann, hat diese das Recht und Pflicht dem Chartergast ein ähnliches Schiff/Yacht mit der gleichen Bettenzahl zu übergeben oder ihm die Nutzungsgebühr zurückzuzahlen, ohne dass der Chartergast Schadenersatz verlangen kann. Bei verspäteter Übergabe (ab 12 Stunden nach dem im Vertrag genannten Beginn) wird die anteilige Nutzungsgebühr zurückerstattet.

6. Die Hausbootvermietung verpflichtet sich folgende Versicherungen abzuschließen:

a.) gesetzliche Haftpflicht und

b.) Vollkasko mit Selbstbeteiligung je Schadensfall.

Persönliche Effekte\* sind nicht versichert. Die Versicherung der Hausbootvermietung haftet nicht für Unfallschäden, die auf dem Schiff reisende Personen erleiden. Die durch die Hausbootvermietung abgeschlossenen Versicherungen decken keine Schäden am Eigentum des Chartergastes oder am Eigentum eventueller Crewmitglieder ab. Dies gilt ebenfalls für einen Totalverlust. Eigene Fahrzeuge des Chartergastes, insbesondere Wohnwagen und Wohnmobile werden durch den Chartergast selbst versichert bzw. der betreffende Kaskoversicherer.

7. Alle Brennstoffe gehen zu Lasten des Chartergastes.

8. Der Chartergast verpflichtet sich, nur so viele Personen an Bord zu nehmen, wie für das Charterboot zugelassen sind. Er verpflichtet sich, diese nur zur Sportschiffahrt im Rahmen der gültigen Schiffsfahrt- und Zollgesetze zu benutzen. Jede Art von Handel, Berufsfischerei, Vermietung, Transport, Wettfahrten oder ähnliches sind verboten.

Das Verlassen der Hoheitsgewässer von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin (nicht bezogen auf Bundeslandgrenzen) ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Hausbootvermietung gestattet. Bei Verstoß gegen diese Vorschriften ist der Chartergast allein zuständig gegenüber See- und Zollämtern, Strafverfolgungs- und allen Justiz- und sonstigen Behörden, insbesondere auch im Falle einer durch ihn hervorgerufenen Beschlagnahmung des Mietgegenstandes und zwar in allen Fällen, insbesondere auch bei unbewusster Schuld.

Der Chartergast haftet der Hausbootvermietung und Vermittler für sämtliche durch Verletzung o.g. Vorschriften und Verhaltensregeln entstehenden Schäden und Aufwendungen. Der Chartergast wird andere Boote, sowie auch das Charterhausboot selbst, nur im Notfall schleppen lassen, dann aber mit eigener Trosse, um spätere Bergungskosten und Ansprüche so niedrig wie möglich zu halten.

Der Chartergast verpflichtet sich, Grundberührungen zu vermeiden, und wenn erfolgt, auf jeden Fall der Hausbootvermietung zu melden. Bei Meldung gefährdender Wetter und Seeverhältnisse (auf jeden Fall bei Winden ab 4 Beaufort) darf der Chartergast den schützenden Hafen nicht verlassen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hausbootvermietung Werder GbR

bzw. muss er den nächstgelegenen Schutzhafen oder eine geeignete Ankerbucht aufsuchen.

9. Der Chartergast hat innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und der Hausbootvermietung sein Anwesenheit mitzuteilen. Der Chartergast haftet für alle aus nicht rechtzeitiger Rückgabe des Charterbootes entstehenden Aufwendungen und Schäden, sofern diese schuldhaft verursacht wurden. Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden und schließen die Erhebung von Schadenersatz nicht aus.

10. Das Hausboot wird dem Chartergast anhand der Checkliste seetüchtig und in ordentlichem und sauberem Zustand übergeben. Für die Funktion elektronischer Instrumente und für den Informationsgehalt von Seekarten und Handbüchern kann keine Haftung übernommen werden. Der Chartergast muss das Charterboot und seine Ausrüstung in gutem Zustand und Funktion zurückgeben. Wenn der Zustand bei der Rückgabe zufriedenstellend ist, wird die Kautions zurückgegeben. Eventuelle Wiederherstellung oder Säuberung geht zu Lasten des Chartergastes.

Wenn Beschädigung oder Verlust von Schiff oder Ausrüstung festgestellt werden, hat der Chartergast Reparatur oder Ersatz zu bezahlen. In den durch die Versicherung gedeckten Fällen wird die Kautions unter Abzug der festgesetzten Selbstbeteiligung und allen durch den Schaden bedingten Nebenkosten (Telefon, Reise- und Transportkosten, etc.), die von der Versicherung nicht bezahlt werden, zurückgezahlt. Zusatzausstattungen die vorbestellt werden, erheben keinen Rechtsanspruch auf vollständige Bereitstellung am Tag der Schiffsübergabe.

11. Für Handlungen oder Unterlassungen des Chartergastes, für die die Hausbootvermietung von Dritten haftbar gemacht wird, hält der Chartergast die Hausbootvermietung von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In- und Ausland frei. Der Chartergast übernimmt das Hausboot auf eigene Verantwortung.

12. Verlässt der Chartergast das Hausboot an einem anderen als den vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Chartergast alle Kosten für die Rückführung des Hausbootes zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung des Hausbootes den Charterzeitraum überschreiten, gilt das Hausboot erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben. Verspätete Rückgabe und durch den Chartergast verschuldete Nichtnutzbarkeit des Hausbootes führen zu Schadenersatzansprüchen seitens der Hausbootvermietung.

13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch die Hausbootvermietung zu keiner Haftungsfreistellung des Chartergastes für diejenigen Schäden führt, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich eine In-Regressnahme des Chartergastes vorbehalten hat. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden.

14. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall ist vom Chartergast zu tragen und kann von der geleisteten Kautions abweichen. Bei mängelfreier Rückgabe des Hausbootes und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Etwaige nicht durch die Kautions oder Versicherung gedeckte Schäden sind der Hausbootvermietung unverzüglich zu ersetzen.

15. Nutzungsausfall aufgrund sich plötzlich ereignender Schäden während der Nutzungsdauer berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung der ganzen oder teilweisen Nutzungsgebühr. Lediglich bei Schäden, die der Chartergast nicht zu vertreten hat, wird die Nutzungsausfallzeit erstattet.

16. Der Abschluss einer erweiterten Skipperhaftpflichtversicherung (welche Crew Haftpflicht untereinander und Ersatz von Schäden an der gecharterten Yacht bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit regelt) und einer Folgeschadenversicherung wird empfohlen. Hierzu sendet feie Hausbootvermietung gerne alle erforderlichen Unterlagen zu.

17. Bei normalen Verschleißschäden bis € 25,00 ist der Chartergast berechtigt, Reparaturen in eigener Initiative durchzuführen. Diese Auslage wird bei Vorlage der Rechnung erstattet. Bei allen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hausbootvermietung Werder GbR

Reparaturen über € 25,00 muss der Kunde die Hausbootvermietung oder seinen Beauftragten um Rat und Genehmigung fragen.

18. Im Falle von schwerer Havarie (Zusammenstoß, Leckage, Brand, etc.), Diebstahl und Schäden über € 500,00 muss der Chartergast ein Protokoll durch einen amtlichen Sachverständigen anfertigen lassen und zwingend der Hausbootvermietung oder seinen Beauftragten schnellstens benachrichtigen und seine Weisungen verlangen. Bei Diebstahl des Hausbootes oder eines Ausrüstungsgegenstandes hat der Chartergast Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Falls der Chartergast diese von der Versicherung vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, kann er zur gesamten Zahlung der durch Havarie oder Diebstahl verursachten Ausgaben herangezogen werden. Vorstehendes gilt auch für Beschlagnahmung.

19. Falls ein kleiner Schaden die Weiterfahrt des Hausbootes nicht behindert, muss der Chartergast die Hausbootvermietung telefonisch benachrichtigen und bei selbstverursachten Schäden 24 Std. vor Nutzungsende zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, damit die Nutzung für den nachfolgenden Kunden nicht verzögert wird. Die Reparaturen werden mit € 60,00 je Stunde berechnet. Erforderliche Kranungen, z.B. bei Leckagen, Propellerschäden usw., werden mit € 350 pro (Wochenende u. Feiertage + Aufpreis) berechnet.

20. Untervermietung und Verleih sowie Nachtfahrten sind verboten.

21. Bei Rechen- oder Tippfehlern auf Listen (z.B. Charterpreis) haben die Hausbootvermietung und der Chartergast das Recht und die Pflicht, den Vertrag gemäß gültigen Tarifen zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

22. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts. Soweit zulässig gilt als Gerichtsstand Potsdam vereinbart. Reklamationen müssen bei Rückgabe des Charterbootes am Stützpunkt schriftlich mitgeteilt werden. Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird ein außergerichtliches Schiedsverfahren durch die Clearingstelle Yachtcharter des DSV empfohlen.

23. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird die ungültige Regelung durch eine Bestimmung ersetzt, die der sonstigen Vereinbarung am ehesten gerecht wird und der unwirksamen Klausel am Nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit. Mündliche Abmachungen sind ungültig. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung der Hausbootvermietung gültig.

---

### \* Persönliche Effekten

Dies sind nicht am Körper getragene Kleidungsstücke, Geschirr, Bordwäsche, Kissen, Decken, Ferngläser, Kompass, Messinstrumente und sonstige nautische Geräte, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Nicht zu persönlichen Effekten zählen z.B. :

- Foto-, Filmapparate, Camcorder, Phono-, Fernseh-, Videogeräte und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie deren Zubehör
- Musikinstrumente
- Geld, Wertsachen, z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten
- Tauch-, Wasserskiausrüstung, Angelsportgeräte und deren Zubehör
- Boards zum Windsurfen, Wellenreiten oder Kitesurfen inkl. dem jeweiligen Zubehör
- Lebens- und Genussmittel